



Betr.: Transportschaden

Sehr geehrter Kunde,

trotz guter Verpackung, sorgfältiger Auswahl der Logistikpartner und dem Einsatz aller Beteiligten, Ihnen stets einwandfreie Ware zu liefern, kann es leider immer wieder in Einzelfällen zu Transportschäden kommen.

Daher ist es von großer Wichtigkeit, dass Sie Ihre Ware direkt bei der Anlieferung auf Beschädigungen überprüfen, um diese zu dokumentieren und vor allem auf den Frachtpapieren zu vermerken. Dies ist für eine spätere Regulierung in Ihrem Interesse zwingend erforderlich.

Sollte bei Ihnen ein Transportschaden aufgetreten sein, informieren Sie uns bitte unverzüglich. Folgende Informationen bzw. Dokumente benötigen wir:

- Frachtpapier (z.B. Ablieferungsnachweis, Lieferschein) mit entsprechendem Schadensvermerk und Bestätigung durch den Fahrer.
- Information, um welche Sendung und welche Ware es sich handelt (z.B. Lieferscheinkopie)
- Information, über die Art der Beschädigung an Ware und Verpackung mit entsprechenden Fotos.

Diese Information geben Sie bitte per E-Mail an die für Sie zuständigen Mitarbeiter unseres Vertriebsinnendienstes bzw. an info@gtg-graphit.de.

Achten Sie bei Ihrer Anzeige auf die für die Lieferung geltende Lieferbedingung (Incoterms).

Eine „Ab Werk“ bzw. „EXW“ Sendung, die Sie beschädigt erreicht, ist von Ihnen zu vertreten, während eine „Frei Haus“ bzw. „CPT“, „CIP“, „DAP“ oder „DDP“ Sendung durch uns zu vertreten ist. Falls Sie Ihrer Versicherung eine Beschädigung melden müssen, so erstellen wir Ihnen gerne bei Bedarf einen Kostenvoranschlag.

Auf keinen Fall darf die Transport- und die Produktverpackung entsorgt werden, da sonst alle Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten entfallen. Bei einem verdeckten Transportschaden muss die Ware und die Verpackung in dem Zustand belassen werden, in dem sie sich bei der Entdeckung des Schadens befindet.

Mit freundlichen Grüßen

GTD Graphit Technologie GmbH



Anlage: Erläuterung Offener vs. Verdeckter Transportschaden

Erläuterung Offener vs. Verdeckter Transportschaden

1. Offener Transportschaden

Beispiele:

Karton eingerissen oder stark gestaucht, Teile der Ware ragen aus der Verpackung heraus, gebrochene Europaletten, Staplergabel ist in den Palettenkarton eingedrungen

Verfahrensweise:

Noch während der Überbringer (Spediteur, Postbote, Fahrer) der Anlieferung anwesend ist, muss der Empfänger die Art der Beschädigung (z.B. Verpackung defekt, Palette beschädigt) auf den Warenbegleitpapieren dokumentieren und sich dies vom anliefernden Fahrer per Unterschrift bestätigen lassen. Sie können auch eigene Beschädigungsformblätter nutzen, falls dies in Ihrem Unternehmen üblich ist.

Wird die Warenannahme per Unterschrift auf einem Displaygerät geleistet, wird neben der Unterschrift deutlich „DEFEKT“ vermerkt und der Überbringer aufgefordert, die Sendung in seiner EDV ebenfalls als defekt zu markieren.

Sollte der Fahrer Ihnen einen Beschädigungsvermerk auf den Warenbegleitpapieren bei Übergabe versagen, verweigern Sie unbedingt die Annahme und informieren uns umgehend.

2. Verdeckter Transportschaden

Beispiele:

Karton oder Palette ist von außen unbeschädigt, die Ware weist aber nach dem Öffnen Schäden auf.

Verfahrensweise:

Im Gegensatz zum offenen Transportschaden wurde die Ware ohne Einschränkung/ Schadensvermerk angenommen.

Daher ist eine vollständige Dokumentation (Fotos der Außen- und Innenverpackung, Fotos der beschädigten Stellen, Schadensbeschreibung, usw.) unerlässlich.

Die Ware und die Verpackung muss bei einem verdeckten Transportschaden in dem Zustand belassen werden, in dem sie sich bei der Entdeckung des Schadens befindet.

Erfolgt dies nicht, verfällt der mögliche Schadensanspruch gegenüber dem Logistikpartner.